

§ 21 TGO Organe der Gemeinde

TGO - Gemeindeordnung 2001 – TGO, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.12.2025

(1) Organe der Gemeinde sind:

- a) der Gemeinderat,
- b) der Gemeindevorstand,
- c) die für wirtschaftliche Unternehmen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichteten Ausschüsse und
- d) der Bürgermeister.

(2) In Stadtgemeinden führt der Gemeindevorstand die Bezeichnung „Stadtrat“.

In Kraft seit 01.07.2001 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at